

Regierungsratsbeschluss

vom 21. November 2017

Nr. 2017/1933

Polizeieinsatz des Nordwestschweizer Polizeikonkordats (PKNW) zugunsten der Kantonspolizei Bern anlässlich der SEM Konferenz vom Montag, 13. November 2017 in Bern

1. Ausgangslage

Am Montag, 13. November 2017, fand in Bern die SEM Konferenz statt. Kurzfristig nahmen sehr viele, hohe Staatsangehörige (Minister) aus verschiedenen Staaten an dieser Konferenz teil. Mit der Begründung, dass die eigenen Kräfte der Kantonspolizei Bern nicht ausreichten, um die Sicherheit anlässlich dieser Konferenz zu gewährleisten, wurde ein Begehren um Unterstützung an den Kanton Solothurn gestellt.

2. Erwägungen

Auftrag der Kantonspolizei Bern ist es unter anderem, unmittelbar drohende Gefährdungen oder eintretende Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu verhüten oder abzuwehren. Die Kantonspolizei Bern hatte für diese Konferenz ein Grossaufgebot erlassen. Der erforderliche Polizeieinsatz benötigte jedoch erhebliche fachspezifische Ressourcen und überstieg in diesem speziell ausgebildeten Bereich die personellen und materiellen Mittel der Kantonspolizei Bern. Das Polizeikorps des Kantons Bern war daher für die Umsetzung seines Auftrages auf Unterstützung angewiesen. Gemäss Art. 3 des Konkordatsvertrages ist eine Hilfeleistung zugunsten eines anderen Kantons möglich.

3. Beschluss

- 3.1 Dem Ersuchen um Bereitstellung von Spezialkräften aus dem Kanton Solothurn zur Durchführung eines Einsatzes anlässlich der SEM Konferenz vom Montag, 13. November 2017 in Bern wird gestützt auf § 21 Abs. 1 des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990 (BGS 511.11) nachträglich zugestimmt.
- 3.2 Der Entscheid des Polizeikommandos, der Kantonspolizei Bern die für diesen Einsatz erforderlichen personellen und materiellen Mittel zur Verfügung zu stellen, wird bewilligt.

- 3.3 Die geleisteten Stunden werden den im Einsatz gestandenen Polizeikräften der Kantonspolizei Solothurn gestützt auf Art. 281 Abs. 2 GAV (BGS 126.3) im Anschluss an den Einsatz ausbezahlt. Der Vollzug der Auszahlung obliegt dem Personalamt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Polizei Kanton Solothurn
Amt für Finanzen